



Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Mo., Di., Do. u. Fr.:	8:00 bis 12:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.:	14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung	
Nebenstelle Owschlag	
Mo.:	15:30 bis 17:30 Uhr
Mi.:	9:00 bis 11:30 Uhr
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0	☎: - 7000

Amt Hüttener Berge · Mühlenstraße 8 · 24361 Groß Wittensee

Auskunft erteilt: Herr Wulf

FD III Ordnungs-, Bau- und Sozialverwaltung

☎: 0 43 56 / 99 49 - 323 ☎: - 7000

✉: wulf@amt-huettener-berge.de

🌐: www.amt-huettener-berge.de

Verwaltungsstelle Groß Wittensee

Mühlenstraße 8, Neubau

Az: 621.41 / 323 / 532875

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Groß Wittensee, 17.03.2026

Bekanntmachung

Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 Gemeinde Holtsee für den Bereich nördlich der Wohngebiete „Kiekut“ und „Schoolmoor“, östlich der Straße „Harfe“ und südlich der Straße „Strang“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Holtsee für das Gebiet

„nördlich der Wohngebiete „Kiekut“ und „Schoolmoor“, östlich der Straße „Harfe“ und südlich der Straße „Strang“
(siehe Übersichtsplan)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **25.03.2026** in Kraft. Alle Interessierten können den B- Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge in Groß Wittensee, Mühlenstraße 8, Neubau 1. OG - Zimmer 13 - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-huettener-berge.de/leben-arbeiten/bauleitplaene/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Groß Wittensee, den 17.03.2026

Im Auftrag:

ausgehängt am: 17.03.2026

abzunehmen am: 25.03.2026

Schöttle

abgenommen am:

Übersichtsplan

